

Gutachten (Auszug)

Schutz von Webcam-Aufnahmen nach Wettbewerbsrecht

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit Webcam-Aufnahmen, das heisst Aufnahmen von in der Regel fest installierten Kameras (z.B. auf Hausdächern für die Tourismuswerbung oder für Wetteraufnahmen), deren Bilder live in das Internet übertragen werden, wettbewerbsrechtlich geschützt sind.

1. Leistungsschutz: Art. 5 lit. c UWG

Art. 5 lit. c des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) lautet:

„Unlauter handelt insbesondere, wer:

a.

b.

c. das marktreife Arbeitsergebnis eines anderen ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.“

Der entscheidende Gesichtspunkt dieser Bestimmung besteht darin, dass die mit einer Übernahme und Verwertung fremder Arbeitsergebnisse durch den Einsatz von Reproduktionsverfahren verbundene Kosteneinsparung als unlauterer Wettbewerbsvorteil anzusehen ist.

2. Anwendbarkeit für die unautorisierte Übernahme von Internetinhalten

Rechtsprechung zur Anwendung dieser Bestimmung auf Webcam-Aufnahmen besteht in der Schweiz zur Zeit noch keine. **In der neueren juristischen Literatur wird jedoch grundsätzlich bejaht, dass die Einbindung fremder Inhalte (Texte, Bilder, Logos, Grafiken etc.) in die eigene Internetpräsentation, z.B. durch Framing, Deep-Linking oder Inline-Linking, eine Verletzung von Art. 5 lit. c UWG darstellen kann.** Dies gilt jedenfalls dann, wenn für die Internet-Benutzer jeweils nicht erkennbar ist, dass es sich um Inhalte aus einer anderen Website handelt.

Da allerdings der Tatbestand von Art. 5 lit. c UWG eine ganze Reihe von Merkmalen aufweist, sind diese in jedem Einzelfall jeweils genau zu prüfen.

3. Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale

3.1 Arbeitsergebnis

Als Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 lit. c UWG gelten insbesondere **auch Ergebnisse, welche in digitaler Form gespeichert sind**, wie z.B. Computerprogramme oder digitale Bild- oder Audiodaten.

Auch Webcam-Aufnahmen sind demnach als Arbeitsergebnisse im Sinne von Art. 5 lit. c UWG anzusehen.

3.2 Marktreife

Die unautorisiert übernommenen Arbeitsergebnisse müssen „marktreif“ sein. Das gilt einmal für Endprodukte, die als solche vermarktet werden. Daneben gelten aber auch Zwischen- oder Teilprodukte, denen ein eigenständiger Marktwert zukommt, als „marktreif“.

Die Marktreife beinhaltet auch das Kriterium der Marktbestimmtheit. Nur wenn ein Arbeitsergebnis für den Markt bestimmt ist, besteht der Schutz gemäss Art. 5 lit. c UWG.

Für Websites und Teile davon ist die Marktreife im erwähnten Sinn regelmässig gegeben.

3.3 Kein angemessener Aufwand

Art. 5 lit. c UWG setzt voraus, dass mit der Übernahme und Reproduktion des fremden Arbeitsergebnisses kein angemessener Aufwand des Übernehmenden verbunden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwand, welcher bei der Übernahme und/oder der Reproduktion des fremden Arbeitsergebnisses anfällt, einerseits wesentlich geringer ist als der Aufwand, welcher bei der ursprünglichen Erstellung des Arbeitsergebnisses angefallen ist, und andererseits auch erheblich geringer ist als der Aufwand, der bei einem selbständigen Nachschaffen des Arbeitsergebnisses anfallen würde.

Beim Einbinden von fremden Inhalten in eine Website mittels Deep-Links, Frames oder Inline-Linking ist der damit verbundene Aufwand regelmässig wesentlich kleiner als der Aufwand, welcher mit der ursprünglichen Produktion des eingebundenen Inhaltes und dessen Aufbereitung für das WWW verbunden war oder bei einem selbständigen Nachschaffen des eingebundenen Inhalts anfallen würde. Das Kriterium des unangemessenen Aufwandes ist daher in solchen Fällen regelmässig erfüllt.

3.4 Technisches Reproduktionsverfahren

Ursprünglich wurde hier an Verfahren wie Photokopieren, Scannen, Nachgiessen oder Nachfräsen von Produktformen, Überspielen von Ton- und/oder Bildaufnahmen sowie Computerprogrammen auf andere Datenträger oder das Nachpressen von Schallplatten etc. gedacht.

Die Einbindung von Internetinhalten in eine Website ist zwar ein technisches Verfahren. Sie unterscheidet sich jedoch von den vorhererwähnten Verfahren dadurch, dass dabei keine Reproduktion der betreffenden Inhalte bei demjenigen entsteht, der einen Inhalt in seine Website einbindet. Die Reproduktion entsteht via Browser, Arbeitsspeicher und Darstellung am Bildschirm beim Internet-Benutzer, der die betreffende Website bzw. die darin eingebundenen Inhalte aufruft.

Der Wortlaut von Art. 5 lit. c UWG setzt allerdings nicht voraus, dass die Reproduktionen zwingend bei demjenigen anfallen, der das Arbeitsergebnis übernimmt. Entscheidend ist nur, dass aufgrund der Reproduktion und der daran anknüpfenden Verwertung des Arbeitsergebnisses dem Übernehmer ein wettbewerbsrechtlich ungebührlicher Vorteil erwächst.

Somit stellt auch die Einbindung von fremden Inhalten via Deep-Links, Frames, In-line-Linking etc. ein technisches Reproduktionsverfahren im Sinne von Art. 5 lit. c UWG dar. Das spezifische an diesen Verfahren ist dabei, dass die Reproduktion nicht auf Vorrat erfolgt, um sie an Abnehmer zu vertreiben, wie bei Raubkopien, sondern gewissermassen über die Verlinkung „on demand“ erstellt wird und dabei aufgrund der spezifischen WWW-Technologie direkt beim Benutzer entsteht.

Es ist zu bemerken, dass sich dieses Verständnis des Begriffes „technisches Reproduktionsverfahren“ durchaus mit dem Sinn und Zweck von Art. 5 lit. c UWG deckt. **Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass ein Gericht hier allenfalls anders entscheidet und das Tatbestandselement des „technischen Reproduktionsverfahrens“ als nicht erfüllt betrachtet.**

3.5 Übernahme

Die Einbindung fremder Inhalte in eine Website kann dann als „Übernahme“ im Sinne von Art. 5 lit. c UWG angesehen werden, wenn für die Internet-Benutzer nicht erkennbar wird, dass die betreffenden Inhalte von einer anderen Website stammen. Dies ist insbesondere beim Inline-Linking von Bildern der Fall ist.

3.6 Verwertung

Eine Verwertung im Sinn von Art. 5 lit. c UWG ist gegeben, wenn mit der Übernahme und Reproduktion eines Arbeitsergebnisses geldwerte Vorteile erzielt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Leistungsübernahme zu kommerziellen Zwecken erfolgt.

Wenn in eine Unternehmens-Website, die sich durch Werbung und/oder Abonnemente finanziert, zur Steigerung der Attraktivität oder Verbreiterung des Angebots fremde Inhalte eingebunden werden, ist die Verwertung offensichtlich. Der Website-Betreiber erspart sich im Umfang der Übernahme fremder Inhalte einerseits eigene Kosten und kann andererseits aus der mittels den fremden Inhalten für die eigene Website gewonnenen Attraktivitätssteigerung oder Angebotserweiterung zusätzliche Werbeeinnahmen oder Abonnementsgebühren oder Umsätze aus auf der Website enthaltenen sonstigen Angeboten generieren.

4. Fazit

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Schutz von Webcam-Wetteraufnahmen durch Art. 5 lit. c UWG gegen die Übernahme durch andere kommerziell ausgerichtete Websites gegeben ist.

Ein **gewisses Restrisiko** bleibt insofern, als **ein Gericht** allenfalls das von den Übernehmern der Webcam-Aufnahmen angewendete **Inline-Linking nicht als ein technisches Reproduktionsverfahren im Sinne von Art. 5 .lit. c UWG ansehen könnte.**

Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte, Bern / 25.4.2005